

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 8.1.2014

Laufende Nummer: 1/2014

Achte Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Achte Änderungsatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 20.11.2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. 2013 S. 272), in Kraft getreten am 15. Juni 2013, wird die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 13. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung 01/2009) in der Fassung der Siebten Änderungsatzung vom 7. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachung 15/2013) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann die Fakultätsordnung vorsehen, dass die im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Fakultätsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt 4 Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Der Fakultätsrat bestimmt eine der Prodekaninnen oder einen der Prodekane zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG NRW angehören.

Artikel 2

§ 11 Absatz 2 wird um folgenden dritten Spiegelstrich ergänzt:

- im Falle des § 10 Absatz 4 das Dekanat.

Der bisherige zweite Spiegelstrich endet dementsprechend mit einem Komma anstelle des Punktes.

Artikel 3

In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Abkürzungen „HG“ jeweils das Landeskürzel „NRW“ eingefügt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 27.11.2013.

Kleve, den 06.01.2014

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz